

ADVOCATURBUREAU

# EDUARD M. BARCIKOWSKI

LIC.IUR., RECHTSANWALT

Zollikerstrasse 4  
Postfach 1969  
8032 Zürich  
Telefon 044-389 70 10  
Telefax 044-389 70 15  
E-mail [barcilaw@smile.ch](mailto:barcilaw@smile.ch)  
Crédit Suisse

## ORIENTIERUNGSKOPIE

Einschreiben  
Strafrechtliche Abteilung des  
Bundesgerichtes  
1000 Lausanne 14

Zürich, 10.03.2008

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Thomas R. Westermeier, Beckenhofstr. 13, 8006 Zürich,

Rekurrent und Beschwerdeführer

vertreten durch den Unterzeichneten

gegen

1. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**, Wilstr. 11, 8610 Uster
2. **Unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG**, Brandschenkestr. 41, 8002 Zürich,
3. **Unbekannte Organeder GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkasse Wien**,

Rekursgegnerin und Beschwerdegegnerin

Betreffend Einstellung der Untersuchung

- Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Oktober 2007, (B-3/2006/1)
- Beschluss des Obergerichtes des Kt. Zürich III. Kammer vom 30.01.08 (Geschäfts-Nr. UK070362)

reiche ich namens und im Auftrag des Beschwerdeführers

## BESCHWERDE

ein mit den Anträgen:

1. Es sei der Beschluss des Obergerichtes des Kt. Zürich vom 30.01.08 und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland aufzuheben und die Sache zur Behandlung im Sinne der Erwägungen, Weiterführung der Untersuchung zurückzuweisen.
2. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerinnen

### Begründung:

#### FORMELLES

1. Die vorliegende Beschwerde erfolgt form- und fristgerecht, der Unterzeichnete ist rechtsgenügend bevollmächtigt. Der Beschluss des Obergerichtes ging am 12.02.08 ein, so dass mit der heutigen Eingabe die Beschwerdefrist gewahrt ist.

BO: - Beschluss

Beilage 1

- Empfangsschein bei den Vorakten
- Bezug der Vorakten

2. Der Beschwerdeführer hatte in der Untersuchung in der Person des Unterzeichneten ein unentgeltlicher Rechtsbeistand. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen, die Mittellosigkeit damals bejaht wurden. Das ist bis heute unverändert, wie sich aus dem angefochtenen Entscheid ergibt. Damit sind auch im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen zur unentgeltlichen Prozessführung / unentgeltlicher Rechtsbeistand erfüllt. Für die Frage der Aussichtslosigkeit verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen um Wiederholungen zu vermeiden.

#### TATSÄCHLICHES / RECHTLICHES

1. Die Staatsanwaltschaft hatte die Untersuchung mit dem Argument der Verjährung eingestellt. Die Vorinstanz hingegen machte primär geltend, dass

der Beschwerdeführer keine Beschwerdelegitimation habe.

Wie sich aus der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 8. Oktober 2007 (B-3/2006/1) ergibt, wurde einzig die Verjährung als Grund für die Einstellung des Verfahrens angeführt.

Keiner der Sachverhalte welche von der Vorinstanz zur Begründung des negativen Rekursentscheides angeführt werden, wurde auch nur erwähnt.

Der Beschwerdeführer konnte somit zu diesen Sachverhalten, über das hinaus, was er in der Strafanzeige dazu ausgeführt hatte nichts sagen. Er hatte mangels irgendeines Hinweises darauf, dass das nun massgeblich sein soll, keinen Grund sich mit allfälligen unbekanntem Argumenten der Rekursinstanz zu unbekanntem Eventualbegründungen zu befassen. Er sieht sich daher durch die Begründungen, welche der Abweisung des Rekurses zugrunde gelegt wurden, im rechtlichen Gehör verletzt (Art. 4 BV). Sodann verletzt dieses Vorgehen die Bestimmungen der Zürcherischen Strafprozessordnung §§ 401 ff, insbesondere § 407 StPO.

Die Vorinstanz verneint die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers. Sie verweist dazu einerseits auf Begründungen in der Einstellung und nachfolgenden Entscheidungen bezüglich der Einstellung im Jahre 1999 insbesondere ihrem eigenen Entscheid vom 12.06.2002.

Ergänzend macht sie geltend, der Beschwerdeführer habe den Rekurs nur noch in eigenem Namen eingereicht (und nicht auch demjenigen der Tarapaca) und **es sei „jedoch nicht ersichtlich, inwiefern Thomas Westermeier persönlich durch das Verhalten der Bank geschädigt sein könnte, zumal der Tatbestand der Kreditschädigung im Sinne von Art. 160a StGB- welcher bei Thomas Westermeier eine Geschädigtenstellung hätte begründen können – mit dem am 1.1.95 in Kraft getretenen Vermögensstrafrecht aufgehoben „ worden sei.** (Ziffer 3 S. 5).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung nur mit Bezug auf den Beschwerdeführer eingestellt wurde und nicht auch mit Bezug auf die Tarapaca. Da in der angefochtenen Verfügung die Tarapaca gar nicht im Rubrum aufgeführt wurde, wäre ein Rekurs in ihrem Namen wegen fehlender Legitimation abgewiesen worden. Der Hinweis ist somit eigenartig.

Die Vorinstanz macht wie sich aus der zitierten Stelle ergibt geltend, dass die Beschwer, resp. Geschädigtenstellung von T. Westermeier bezüglich einem Betrug nicht ersichtlich sei. Sie befasst sich aber konkret mit keinem Wort mit den detaillierten Ausführungen dazu in der Strafanzeige und der

Im Rahmen der Strafanzeige vom 22.11.2005 und dann der ergänzenden Eingabe vom

20.07.2007 (Einstellungsverfügung S. 5), wurde die Geschädigtenstellung des Beschwerdeführers und seine Beschwer ganz klar und detailliert dargestellt. Nachfolgend werden die relevanten Stellen zitiert. Indem die Vorinstanz sich damit nicht auseinandersetzte, sondern unsubstantiiert einfach geltend machte, es sei „nicht ersichtliche“ wie der Beschwerdeführer geschädigt sei, während es nach der Aktenlage offensichtlich ist, verletzt sie das rechtliche Gehör (Art. 8 BV), stützt sie sich auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung und nimmt sie eine willkürliche Beweiswürdigung vor und kommt so zum falschen Entscheid, die Beschwerdelegitimation zu verneinen.

In der Strafanzeige vom 22.11.2005 wurde dazu ausgeführt:

*„Die GC Zürich errichtete daher systematisch ein raffiniertes Lügengebäude, indem sie als Bank, welche der strengen Bankenaufsicht untersteht und insofern bereits a priori eine gewisse Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, die Geschädigte über die Risikobeteiligungsvereinbarung und die Vereinbarung vom September 94 nicht informierte, und sie im Glauben liess, es existiere nur die Berner Vereinbarung und die Vermögenswerte, welche als Sicherheit dienten, seien noch vorhanden und in ihrem Besitz und Eigentum.*

*Die Geschädigte vermutete, dass man ihr gewisse Dokumente vorenthielt, wusste jedoch natürlich nicht welche. Sie leitete deshalb ein Befehlsbegehren ein, welches von der geschäftsführenden Bank noch ans Obergericht weitergezogen wurde, um wie man nun nachträglich weiss, systematisch Zeit zu gewinnen. Aber selbst dann wurden die Dokumente trotz der Androhungen im Urteil weiterhin systematisch während mehreren Jahren nicht vorgelegt um damit die Geschädigte darüber zu täuschen, dass die Liquidation der einfachen Gesellschaft bereits beendet war, indem alle ihr gehörenden Vermögenswerte verkauft worden waren.*

*Dass diese Täuschung vorsätzlich und arglistig erfolgte, ergibt sich insbesondere auch aus dem Zusammenspiel des Inhaltes der Vereinbarung vom September 94 und dem von der GC Zürich und GC Wien tatsächlich jedoch an den Tag gelegten Verhalten.*

*In der Vereinbarung wurde, offensichtlich um sich dann später exkulpierend darauf berufen zu können, festgehalten, dass die Geschädigte Tarapaca Ltd. aufgrund der Vereinbarung angefragt werde, ob sie einer externen Schuldübernahme zustimme, was zur Folge gehabt hätte, dass man sie korrekt über die Existenz und den Inhalt der Vereinbarung vom September 94 hätte informieren müssen. Tatsächlich aber wurde diese Anfrage in der relevanten Zeit nicht nur nicht gemacht und das Vorliegen von Dokumenten, in welche die Tarapaca ein Einsichtsrecht habe bestritten, nein darüber hinaus wurde die aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der Tarapaca bei der GC Zürich betreffend der Werthaltigkeit der Beteiligung der Tarapaca am Injochos Kredit anfragende Zürcher Kantonalbank gegenüber, schriftlich behauptet, dass diese praktisch wertlos sei, was auf banktechnische Sprache umgesetzt, trotz der Relativierung mit "praktisch" der Behauptung einer effektiven Wertlosigkeit entspricht.*

*Dies geschah im Oktober 94, also kurz nach Unterzeichnung der Vereinbarung, als sowohl die GC*

Zürich als auch GC Wien wussten, dass die einfache Gesellschaft liquidiert war, dass dieser Liquidation ein Vertrag zu Grunde lag, welcher sie verpflichtet hätte die Tarapaca über die Existenz des Vertrages zu informieren und sie anzufragen ob sie nicht einer externen Schuldübernahme zustimmen würde und obwohl die GC Zürich im damaligen Zeitpunkt den gesamten Betrag von 380'000.00 USD plus Zinsen seit September 94 schuldete. Aufgrund der Reputation als der Bankenaufsicht unterstehende Bank, welche somit ein obrigkeitlich bewilligungspflichtiges Gewerbe ausübt, unterliess die ZKB und zunächst auch die Geschädigte die Überprüfung der Behauptung. Die GC Zürich zählte darauf, dass eine solche Überprüfung, welche allerdings auch faktisch nur mit der Mitwirkung der Bank möglich gewesen wäre, unterblieb und sie hatte mit dem von ihr errichteten Lügengebäude auch das Nötige unternommen hatte, um, unter Ausnutzung ihrer Reputation als Bank, die anderen von der Überprüfung abzuhalten.

Die arglistige Täuschung wiederum führte sowohl bei der ZKB als auch bei der Geschädigte Tarapaca, zu Vermögensdispositionen, welche zu einem Vermögensschaden bei der Geschädigten führten.

Die Zürcher Kantonalbank kündete gestützt auf die Auskunft der GC Wien den Hypothekarkredit gegenüber R. Th. Westermeier, dem Alleininhaber der Tarapaca Ltd., an den diese einen entsprechenden Betrag abgetreten hatte und einen ihr von der Bank aufgrund der Liquidation der einfachen Gesellschaft ausbezahlten Betrag zur Verfügung gestellt hätte; und die Geschädigte ging aufgrund der arglistigen Täuschung davon aus, dass sie aktuell keine fällige Forderung haben würde und sich daher mit Bezug auf ihre Finanzierungsbedürfnisse indirekt, eben unter anderem über ihren Alleinaktionär R. Th. Westermeier und dieser dann über die ZKB finanzieren müsse.

Die fraglichen Vereinbarungen konnten erst im Jahr 1998 durch die Tätigkeit der Kantonspolizei erhältlich gemacht werden. Erst mit Schreiben vom 6. Oktober 1998 konnte die Geschädigte Tarapaca die Rechtsnachfolgerin der GC Zürich, die Rabobank (Schweiz AG) mit dem Sachverhalt konfrontieren. Gestützt auf die Dokumente konnte sie dann auch die zivilrechtliche Klage einreichen, welche schliesslich zum obergerichtlichen Urteil im Jahre 2004 führte.

Nur schon unter diesem Aspekt ersieht man, dass die Geschädigte, hätte die GC Zürich und später deren Rechtsnachfolgerin, die Rabobank (Schweiz AG) sich nicht arglistig verhalten und sie dreist und absichtlich über den Bestand dieser Vereinbarung getäuscht, das Gerichtsverfahren vier Jahre früher hätte einleiten können und hätte somit das Geld auch vier Jahre früher, also im Jahre 2000 anstatt 2004 erhalten. Das ist allerdings nur der zivilrechtliche Aspekt. Viel entscheidender jedoch ist, dass die geschäftsführende Bank damit erreichte, dass das Verhalten unter den damals eingeschränkt geprüften und prima vista bei einer solchen Prüfung auch im Vordergrund stehenden Delikten der ungetreuen Geschäftsführung und der Veruntreuung, in die Verjährung verschleppt werden konnte.

Mit dem Verschweigen der Vereinbarung und dem anschliessenden erfolgreichen widerrechtlichen Ignorieren des Befehls und der jahrelangen Vorenthaltung der Unterlagen gegenüber den Untersuchungsbehörden, konnte erreicht werden, dass durch die Verzögerung zwischenzeitlich die altrechtlichen Verjährungsfristen für die ungetreue Geschäftsführung und –veruntreuung praktisch

*bereits abgelaufen waren.*

In der Eingabe vom 20.07.07 führte der Beschwerdeführer zum Sachverhalt, durch den er sich im Sinne eines Betruges beschwert sieht, aus:

*Wären die Strafuntersuchungsbehörden nicht von den Zeugen 1994 angelogen worden, hätte sich die ganze Sache anders entwickelt.*

*Vertreten wurde die GiroCredit Zürich in dieser Periode in den Zivilverfahren durch RA Blatter oder Substituten von ihm. Das Lügengebäude wurde konsequent aufgebaut und so lange als möglich von allen Beteiligten zusammen aufrechterhalten. Von der GiroCredit Zürich unter Ausnutzung aller Verzögerungsmöglichkeiten die die Gerichtsverfahren bieten.*

*Ziel war es den Geschädigten die Möglichkeit zu entziehen den Anspruch geltend zu machen. Dies führt zu einer Vermögensverfügung im Sinne von Art. 146 StGB (vgl. Basler Kommentar N 78 zu Art. 146 StGB). Ziel war die wirtschaftliche Vernichtung des Geschädigten W, und damit auch der Tarapaca, welche ja ohne operatives Geschäft nur die Unterbeteiligung hielt. Dass man hier auf Erfolg hoffen konnte, ergab sich aus der Kenntnis der Mittellosigkeit von Hr. W und der Anfrage der ZKB woraus auf bestehende Hypothekarschulden geschlossen werden konnte. Im Rahmen der zu erwartenden Zwangsvollstreckung gegen Hr. W. rechneten die Täter damit, dass die Tarapaca bei Hr. W gepfändet werden würde. Damit wäre ihm die weitere Geltendmachung des Anspruches verwehrt gewesen. Andere Personen hätte sich keinen Wert ausgerechnet. W. hätte die gepfändete Beteiligung bei einer Versteigerung nicht erwerben können, mangels Mittel. Man hätte sie dann sogar selbst herauskaufen können, für einen geringen Bruchteil des tatsächlichen Wertes und so dann einen erheblichen Gewinn verbuchen. Aufgrund der Zivilverfahren musste die G.f. Bank bisher aufgrund des obergerichtlichen Urteils USD 359'924.14 zuzüglich Zins von 5 % seit 22.09.94 bezahlen aufgrund des bezirksgerichtlichen Urteils vom 31.10.06 weitere USD 45'754.40 zuzüglich Zins, welche sie zu Unrecht und trotz rechtskräftigem Urteil des Obergerichtes eingenmächtig abgezogen hatte.*

*Das auf den ersten Blick eigenartig anmutende Agieren der Bank, resp. ihrer Organe und Beauftragten, systematisch und vorhersehbar verlorene Prozesse zu führen, sollte auch der Verteidigung gegen die strafrechtlichen Vorwürfe dienen. Im Wissen darum, dass diese zutrafen, wollte man sich so verhalten, wie wenn man an die eigene offensichtlich unzutreffende Behauptung über eine abstruse Rechtsauffassung glauben würde, sodann hoffte man natürlich weiter, dass es den Hr. W und damit die G. doch noch mit dem Bankrott erwischen würde.*

*Bereichert hat sich durch die Transaktion primär Wien durch die übertragenen Vermögenswerte, sie behielt den recovery Gewinn, hätte den Gewinn behalten, wenn die G. bankrott gegangen wären und behielt den auf die Unterbeteiligung entfallenden Kaufpreisanteil als Eigenkapital und konnte diesen somit entsprechend nutzen.*

*RA Blatter konnte sich mit den Honoraren der Vertretung gegen die G. bereichern.*

*Der Geschädigte W. konnte seine Guthaben aufgrund der Vereinbarung vom 20./22.9.94 nicht geltend machen und einkassieren. Es wurde ihm die Hypothek von der ZKB gekündet, weil die Bank vermutlich handelnd durch NEUMAYR und BLATTER vorsätzlich falsche Behauptungen aufstellten, indem sie die Sache so darstellten, als ob sie weiterhin wirtschaftlich Berechtigte sei und die Harkin nicht in Tat und Wahrheit der GiroCredit Wien gehörte. Konkret wurde behauptet, dass keine Fälligkeit bestehe und dafür stützte man sich auf das Lügengebäude betreffend der fraglichen Vereinbarung.*

Es ist hier nicht nur ganz klar dargestellt, dass der Beschwerdeführer direkt geschädigt ist und nicht nur indirekt über die Tarapaca, sondern aufgrund der Aktenlage ist diese Schädigung bereits bewiesen. Die einzige offene Frage war die ob das Vorgehen und die Sachlage aufgrund der neuen Aktenlage als Betrug zu qualifizieren sei.

Bei dieser Aktenlage ist die Würdigung dieser Sachlage als „nicht ersichtlich“ willkürlich, weil schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar. Vielmehr ist erstellt dass der Beschwerdeführer neben der Tarapacca geschädigt wurde.

Die Verneinung verletzt somit Art. 146 StGB und das rechtliche Gehör Art. 8 BV.

2. In den Eventualbegründungen wird zunächst geltend gemacht die früheren Einstellungen resp. deren Rechtskraft würden auch für den neu beanzeigten Tatbestand des Betruges gelten (Ziff. 4, S. 6 – 9).

Zur Begründung wurde einerseits darauf hingewiesen, dass Hr. Westermeier den Betrug bereits im früheren Verfahren erwähnt hatte (Ziffer .4.2.), so dass kein Zweifel bestände, dass die entsprechenden Rechtsfragen im früheren Verfahren bereits aufgeworfen bzw. untersucht worden seien. Andererseits wird, mit Verweis auf den Text der Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft vom 4.8.99 und mit Hinweis auf das Urteil des Einzelrichters vom 22.12.00 geltend gemacht, dass festgestellt worden sei, dass sich die Bank im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom 30.09.82 und dem Unterbeteiligungsvertrag keines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht habe. Der entsprechende Sachverhalt habe daher folglich auch nicht unter den Straftatbestand des Betruges subsumiert werden können, was jedoch nicht explizit erklärt worden sei (S.9).

Die Vorinstanz zieht daraus den Schluss, dass die Untersuchung somit umfassend auch hinsichtlich der Frage des Tatbestandes des Betruges stattgefunden habe, weshalb die entsprechenden Untersuchungshandlungen grundsätzlich als verjährungs-unterbrechend zu werten seien. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass diese Untersuchung rechtskräftig eingestellt worden sei, was auch auf den nunmehr beanzeigten Tatbestand des Betruges zutrefte.

Der Beschwerdeführer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sein Standpunkt dass die Verjährung nicht eingetreten sei, bestätigt wird. Er hält damit auch fest, dass die einzige von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zur Begründung der Einstellungsverfügung angeführten Erwägungen nicht zutraf und der Rekurs insofern somit gutzuheissen war.

Hingegen trifft die Darstellung, resp. Interpretation des Sachverhaltes wie er sich aus den fraglichen Entscheiden ergibt, durch die Vorinstanz nicht zu, dass die Untersuchung umfassend auch hinsichtlich des Tatbestandes des Betruges geführt worden sei. Wäre dem so gewesen, so wäre das auch ausdrücklich so erklärt worden oder es hätten sich irgendwelche Ausführungen unter dem Aspekt dieses Straftatbestandes gefunden. Das ist aber nicht der Fall wie die Vorinstanz selbst zugeben muss. Es wurde aber diese Tatsache in jenen Verfahren nicht nur nicht dargestellt, resp. erwähnt, sondern es ergibt sich aus den Akten vielmehr, dass nur gerade an einer einzigen Stelle, eben der vom Beschwerdeführer in der Strafanzeige vom 22.11.05 zitierten, das Wort Betrug erwähnt wird. In den gesamten übrigen Akten wird weder der Begriff, noch in anderer Art direkt oder indirekt etwas unter oder zum Straftatbestand des Betruges ausgeführt oder auch nur angetönt. Unter diesen Umständen ist die Bewertung dieser Aktenlage durch die Vorinstanz, dass „kein Zweifel bestände, dass die entsprechenden Rechtsfragen im früheren Verfahren bereits aufgeworfen bzw. untersucht worden seien“ schlicht willkürlich, weil schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar (Art. 8 BV) und in krassem Widerspruch zur Aktenlage. Vielmehr hätte die Vorinstanz bei korrekter Beurteilung zum Schluss kommen müssen, dass die Untersuchung unter diesem Aspekt eben gerade nicht geführt worden war und daher noch zu führen sei und daher die Einstellungsverfügung aufzuheben war.

Vielmehr ist es so, dass aufgrund der damaligen Sachlage, welche von derjenigen im Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige vom 22.11.05 abweicht, wie in dieser Strafanzeige mit der klaren Darstellung der neuen Beweismittel und Tatsachen, deutlich gemacht wurde, der Geschädigte zwar in allgemeiner Art und Weise Betrug geltend gemacht hatte, in diese Richtung aber gar nicht untersucht wurde, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sachverhalt mit der Kreditkündigung durch die Zürcher Kantonalbank, wo nur die Kreditschädigung untersucht wurde. Erst durch die weiteren Erkenntnisse wie sie in der Strafanzeige vom 22.11.05 dargestellt wurden, ergab sich hier der Tatverdacht auf Betrug. Dies vor allem unter dem Aspekt des Vermögensschadens beim Geschädigten direkt und nicht etwa indirekt über die Tarapaca.

Die Vorinstanz hätte daher bei richtiger Beurteilung zum Schluss kommen müssen, dass die frühere Untersuchung materiell unter dem Aspekt des Betruges nicht geführt worden war, weil von allem Anfang an ein Vermögensschaden verneint worden war, dass ein solcher sich aus den neuen Beweismitteln nun aber zweifelsfrei ergab und dass die Untersuchung daher wieder zu eröffnen und unter diesem Aspekt zu ergänzen war.

3. Die Vorinstanz beschäftigt sich unter Ziffer III 5 (S. 9 ff) mit der Frage, ob neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder für Schuld im Sinne von § 45 StPO bestünden, welche die Aufnahme der beendeten Untersuchung rechtfertigen würden.

Sie untersucht dabei dann die bezüglich der Beteiligung der Cumbatera vorgelegten neuen Beweismittel einer Aktennotiz vom 18.10.88 bezüglich einer Besprechung zwischen F. von Kuhn seitens der Cumbatera, Dr. Blatter und V. Dario sowie einer Garantieverpflichtung der Cumbatera (Urk. 7/2/2 und 7/2/1) Beschluss S. 9,10,11).

Die Vorinstanz erwägt unter Ziffer III 9. dass die neuen Beweismittel ungeeignet „scheinen“ die Weiterführung eines Strafverfahrens bzw. dessen Neueröffnung zu rechtfertigen. Es wird dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass er lediglich aufgrund der in diesem Punkt anonymisierten Vereinbarung spekuliere dass die Cumbatera am fraglichen Kredit mit einer Ausfallgarantie beteiligt gewesen sein könnte. Der Beschwerdeführer hat die beiden Dokumente ja von der Bank selbst im Zivilprozess erhalten. Deren Rechtsvertreter hatte denn auch ganz klar ausgeführt, dass die anonymisierte Gesellschaft die Cumbatera war. Das ergibt sich aber im Zusammenhang und wie in der Strafanzeige und deren Ergänzung dargestellt aus den Dokumenten selbst. Unter diesen Umständen ist es nicht verständlich, wenn die Vorinstanz vom spekulieren spricht. Vielmehr ist das was an Beweisen vorliegt genügend um einen Tatverdacht zu begründen. Es ist ja die Regel, dass in Strafverfahren Beweismittel durch Untersuchungshandlungen erhoben werden müssen. So wie die Vorinstanz die Bestimmung von § 45 Zürcher StPO auslegt, läuft dies darauf hinaus, dass bereits bei einer Anzeige der Sachverhalt praktisch definitiv bewiesen sein muss. Die Vorinstanz qualifiziert die Intensität des Nachweises aber selbst dahingehend dass die Beweismittel „scheinen“ und nicht etwa seien. „Scheinen“ ist eine Qualifikation mit einer sehr grossen Unsicherheit, man würde wohl von einer Wahrscheinlichkeit von unter 50 % ausgehen, „scheinen“ gleich „möglich“. Damit sind diese Beweismittel aber erheblich und hätten bei korrekter und in sich widerspruchloser Beurteilung zum Entscheid führen müssen, dass die Voraussetzungen von § 45 StPO gegeben seien. Der Entscheid verletzt diesbezüglich somit § 45 StPO und Art. 8 BV denn mit der Qualifikation als „scheinen“ ist die Schlussfolgerung dass die Beweisintensität dieser Beweismittel ungenügend sei, im Widerspruch und diese Beurteilung insofern willkürlich.

Schon gar nicht überzeugend und nachvollziehbar ist die Argumentation, dass die Cumbatera kein Interesse gehabt hätte Sicherheiten zu verlieren. Es sind ja gerade nicht alle Abmachungen bekannt. Damit liesse sich bei korrekter Beurteilung aus dieser Ueberlegung einzig die Schlussfolgerung ziehen, dass eben noch weitere Beweismittel vorhanden sind,

welche diesen scheinbaren Widerspruch erklären und damit aber auch direkt auf den geltend gemachten Interessenskonflikt hinweisen. Die Vorinstanz zäumt das Pferd am Schwanz auf. Nachdem sie bezüglich der Beweismittel selbst davon ausging, dass diese unvollständig seien, war diese Sichtweise eben gerade nicht nahe liegend. Somit ist sie ebenfalls als willkürlich weil widersprüchlich zu beurteilen (Ar. 8 BV, § 45 StPO).

Ich bitte Sie die Beschwerde gutzuheissen.

Mit kollegialen Grüßen

RA Eduard M. Barcikowski

3-fach

Beilage erwähnt